

## Beitritt zum Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen

**Nordmazedonien hat am 9. Dezember 2019 das Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen vom 30. Juni 2005 unterzeichnet.**

13.01.2020

Von Dmitry Marenkov | Bonn

Das [Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen](#) (Convention on Choice of Court Agreements) vom 30. Juni 2005 findet in internationalen Sachverhalten auf ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen, die in Zivil- oder Handelssachen geschlossen werden, Anwendung. Bislang sind dem Übereinkommen, das am 10. Oktober 2015 in Kraft getreten ist, die Europäische Union, Montenegro, Mexiko, Singapur und das Vereinigte Königreich [beigetreten](#). China, USA und die Ukraine haben das Übereinkommen unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert. Damit das Übereinkommen für [Nordmazedonien](#) verbindlich wird, ist ebenfalls eine Ratifizierung durch das nationale Parlament erforderlich.

Zweck des Übereinkommens ist es, den internationalen Handel und internationale Investitionen durch eine verstärkte gerichtliche Zusammenarbeit zu fördern, und einheitliche Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit sowie über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- oder Handelssachen zu schaffen.

Gemäß Art. 8 wird eine Entscheidung eines in einer ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung benannten Gerichts eines Vertragsstaats in den anderen Vertragsstaaten anerkannt und vollstreckt. Die Anerkennung oder Vollstreckung kann nur aus den im Übereinkommen genannten Gründen (Art. 9) versagt werden. Gemäß Art. 2 sind die Beförderung von Gütern, Insolvenzen, kartellrechtliche Angelegenheiten und einige andere Bereiche aus dem Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgenommen.

### Mehr zu:

Nordmazedonien

Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen, Rechtshilfe

Recht

## Kontakt

Dmitry Marenkov

Rechtsexperte

 +49 228 24 993 362

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.